

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“

Dr. Rainer Riggert
Rechtsanwalt

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 1

- Lösung
 - 3.5.1:

Ab Insolvenzantrag	Ab Insolvenzeröffnung	Ab Berichtstermin
vorläufiger vorläufiger Gläubigerausschuss	Vorläufiger Gläubigerausschuss (§ 67 I InsO)	Gläubigerausschuss (§ 68 I 2 InsO)
Nichtgläubiger als Mitglied zulässig	Nichtgläubiger als Mitglied zulässig (§ 67 III InsO)	Nichtgläubiger als Mitglied zulässig
juristische Person als Mitglied zulässig	juristische Person als Mitglied zulässig	juristische Person als Mitglied zulässig

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 2

- Lösung

- 3.5.2:

- Aussonderungsberechtigte Gläubiger (§ 47 InsO)
 - Stärkere Rechtsposition
 - Befriedigung außerhalb des Verfahrens (kein Anwesenheitsrecht in der Gläubigerversammlung)
 - Beschränkungen, etwa durch die §§ 103, 107 Abs. 2 InsO
 - Gläubiger sind selbst verwertungsberechtigt

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 3

- Lösung
 - 3.5.2:
 - Absonderungsberechtigte Gläubiger (§§ 49 ff. InsO)
 - Gegenüber aussonderungsberechtigten Gläubigern schwächere Rechtsposition
 - Befriedigung innerhalb des Insolvenzverfahrens, Insolvenzverwalter kann gem. den §§ 165 ff. InsO Verwertungsrecht haben.
 - Vorrang gegenüber Normalgläubigern

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 4

- Lösung

- 3.5.3

Insolvenzantragspflicht bei oHG besteht nicht, es gibt keine entsprechende gesetzliche Regelung. Insolvenzantrag aber möglich wegen Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 17 f. InsO)

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 5

- Lösung

- 3.5.4

- § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO regelt nur Zahlungen an Schuldner ab Insolvenzeröffnung (unanwendbar)

herrschende Meinung: Anspruch nach § 812 BGB gegen vorläufigen Insolvenzverwalter

Bei Zahlung auf Konto des Schuldners könnte Rückforderungsbetrag lediglich zur Insolvenztabelle angemeldet werden.

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 6

- Lösung
 - 3.5.5
 - Separate Prüfung bei der Komplementär-GmbH als rechtlich selbständige Gesellschaft, ob Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt
 - Haftung nach §§ 161 Abs. 2, 128 HGB für Verbindlichkeiten der KG
 - § 110 HGB (Freistellungsanspruch) der GmbH nicht mehr werthaltig
 - Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit tritt ein, wenn die 25 T€ Eigenkapital aufgezehrt sind

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 7

- Lösung
 - 3.5.6
 - Mehrheit für Abwahl (§ 57 InsO)
 - Summenmehrheit
 - Kopfmehrheit
 - Mehrheit für Gläubigerausschuss (§ 76 Abs. 2 InsO)
 - Summenmehrheit (Regelung zur Besetzung in § 67 Abs. 2 InsO, evtl. absonderungsberechtigter Gläubiger oder Kleingläubiger)

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 8

- Lösung
 - 6.4.1
 - Schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter
 - Starker vorläufiger Insolvenzverwalter
 - Halbstarker vorläufiger Insolvenzverwalter
 - Gutachter

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 9

- Lösung
 - 6.4.2
 - § 179 Abs. 1 InsO:
Feststellungsklage vor Zivilgericht
 - Streitwert: Höhe der zu erwartenden Quote des Gläubigers

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 10

- Lösung
 - 6.4.3
 - § 116 InsO:
Erlöschen kraft Gesetzes bei Insolvenzeröffnung
 - § 119 InsO:
Unwirksamkeit von im Voraus geschlossenen
abweichenden Vereinbarungen

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 11

- Lösung
 - 6.4.4
 - Einstweilige Verfügung (§§ 861, 858 BGB; Besitzkehr)
 - Aufgabe des vorläufigen Insolvenzverwalters ist die Sicherung auch der Aussonderungsrechte
 - Herausgaberecht, jedoch keine Pflicht (herrschende Meinung)
 - Herausgabeanspruch des vorläufigen Insolvenzverwalters besteht

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 12

- Lösung
 - 6.4.5
 - § 107 Abs. 1 Satz 1 InsO, Käufer muss Kaufpreis zahlen, dann erlangt dieser Eigentum (verdrängt § 103 InsO)
 - Solange Käufer sich vertragsgemäß verhält, kann Insolvenzverwalter das Auto nicht herausverlangen (Schutz des Anwartschaftsrechts)

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 13

- Lösung
 - 13.1
 - Nach Wortlaut § 166 InsO hat der Insolvenzverwalter nur Verwertungsrecht an Gegenständen, die er in Besitz hat und an Forderungen.
 - Patente fallen nicht darunter, deshalb nach überwiegender Ansicht kein Verwertungsrecht

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 14

- Lösung
 - 13.2
 - Arzt übt selbständige wirtschaftliche Tätigkeit noch aus, deshalb sind § 304 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 InsO nicht einschlägig
 - Regelinsolvenzverfahren

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 15

- Lösung
 - 13.3
 - Anwendungsbereich einer Restschuldbefreiung richtet sich nach § 286 Abs. 1 InsO
 - Erforderlich ist alleine, dass U als Schuldner eine natürliche Person ist
 - Restschuldbefreiung somit auch im Regelinsolvenzverfahren anwendbar

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 16

- Lösung

- 13.4

Rangfolge:

1. Einfacher EV (originäres Eigentum der Lieferanten)
2. An bezahlter Ware ist das Vermieterpfandrecht vorrangig
3. Subsidiär ist der Raumsicherungsübereignungsvertrag
4. Grundpfandrecht: Ohne Bedeutung, da Vorräte kein Zubehör

Lösungshinweis zu „Grundlagen des Insolvenzrechts“ 17

- Lösung
 - 13.5
 - Außergerichtlicher Einigungsversuch (gerichtlicher Einigungsversuch)
 - Vereinfachtes Insolvenzverfahren
 - Wohlverhaltensperiode (6 Jahre)
 - Entscheidung über Restschuldbefreiung
 - (Nachträglicher Widerruf der Restschuldbefreiung)